

Was sollte ich noch wissen?

1. Vaterschaftsfeststellung

Für jeden Menschen hat das Wissen um die eigene Abstammung große Bedeutung. Die Vaterschaftsfeststellung bildet auch die Grundlage für einen Unterhalts- oder Erbanspruch Ihres Kindes. Manchmal ist die Feststellung der Vaterschaft schwierig und kann belastend für die Mutter sein. In diesem Fall können wir behilflich sein, indem wir Kontakt zu dem benannten Vater aufnehmen. Ist dieser nicht zu einer freiwilligen Anerkennung bereit, führt der Beistand als Vertreter des Kindes ein Verfahren beim Familiengericht zur Feststellung der Vaterschaft.

2. Unterhalt für das Kind

Ihr Kind hat ab Geburt gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes nimmt der für Sie zuständige Beistand Kontakt zum unterhaltspflichtigen Elternteil auf und berechnet anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes. Im Zuge der Realisierung des berechneten Unterhaltsanspruchs wird stets eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten angestrebt.

Wenn eine außergerichtliche Einigung mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich ist, setzen wir den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes bei Gericht durch, hierzu würde spätestens die Einrichtung einer Beistandschaft erforderlich werden.

Neben Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, können sich auch junge Volljährige (bis zum 21. Geburtstag) beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beraten und unterstützen lassen.

3. Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB)

Die Beistandschaft leistet auf Wunsch Beratung und Unterstützung bei möglichen Unterhaltsansprüchen aus Anlass der Geburt.

Die Mutter hat in der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines Kindes) einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, sogenannten **Mutterschutzunterhalt**. Ggf. besteht auch ein Anspruch der Mutter auf Ersatz von Schwangerschafts- und Entbindungskosten.

Kann die Mutter nicht erwerbstätig sein, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft bzw. Geburt verursachten Krankheit dazu außerstande ist, hat sie selbst einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, den sogenannten **Unterhaltsanspruch wegen Schwangerschaft oder Krankheit**.

Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, sogenannten **Betreuungsunterhalt**. Diese gesetzliche Unterhaltspflicht besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes.

Betreut der Vater das Kind nach der Geburt und kann von ihm deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden, hat er einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter.